

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW sieht seine Belange durch die Bebauungsplanänderung betroffen.

Bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der westlich des geplanten Kindergartengebäudes mit einer Baumreihe bestandene Bereich nicht als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Anders verhält es sich im östlichen Bereich der genannten Fläche. Dieser Bereich ist als Wald anzusehen, da es sich um den Ausläufer der komplexen Waldfläche im Süden des Plangebietes handelt. Jedoch bestehen hinsichtlich der Umwandlung des Gebietes seitens des Landesbetriebes keine Bedenken, da die entstehenden Waldfunktionsverluste durch die planexternen Kompensationsmaßnahmen in der südlich an das Plangebiet grenzenden Waldfläche ausgeglichen werden können.